

Klarstellungen zu den Mindestumweltkriterien zur Vergabe von Planungs- und Baudienstleistungen für Neubau-, Sanierung- und Instandhaltungsarbeiten öffentlicher Gebäude gemäß MD vom 11. Oktober 2017, veröffentlicht im Gesetzesanzeiger Nr. 259 vom 6. November 2017

Version vom 15.11.2018

Aufgrund verschiedener Meldungen über die nicht korrekte Anwendung der Mindestumweltkriterien MUK seitens der Vergabestellen erscheinen einige Klarstellungen angebracht:

1. Das Vergabegesetz GvD Nr. 50/2016 sieht unter Art. 71 vor, dass die Ausschreibungsbekanntmachungen die Mindestumweltkriterien MUK nach Art. 34 beinhalten: Gemäß Art. 34 Abs. 1 müssen die technischen Spezifikationen und die Vertragsklauseln vollständig in die Ausschreibungsunterlagen aufgenommen werden. Insbesondere die Projektkriterien, d.h. die technischen Spezifikationen, sind in die besonderen Vertragsbedingungen einzubringen. Gemäß Art. 34 Abs. 2 sind die belohnenden Bewertungskriterien zu berücksichtigen. Die Vergabestelle kann demnach ein oder mehrere der belohnenden Bewertungskriterien laut MUK-Dokument in die Ausschreibungsunterlagen einfügen, kann diese aber nicht ignorieren, wobei sie auch neue und oder stringentere ausarbeiten kann. Die Kriterien für die Auswahl der Bewerber sind hingegen nicht zwingend, auch wenn diese vor allem bei Ausschreibungen für Bauarbeiten aufgrund der positiven Auswirkungen, die das Umweltmanagement des Unternehmens oder die korrekte Personalführung haben können, dringend empfohlen werden.
2. Die Vergabestelle muss das Ausführungsprojekt ausschreiben oder im Falle von Bauarbeiten ein Ausführungsprojekt haben, das den MUK bereits entspricht. Der Auftragnehmer muss das durchführen, was im bestehenden Ausführungsprojekt vorgesehen ist, und zu seinen Lasten kann die Ausführung von Detailzeichnungen wie Baudetails bleiben. Im Falle von Bauarbeiten bezieht sich z.B. die Definition von „Plan für die Erosions- und Sedimentationskontrolle für die Baustellentätigkeiten“ oder von „Plan für die Bewirtschaftung des Baustellenabfalls und für die Kontrolle der Luftqualität und der Lärmbelastung während der Baustellentätigkeiten“ (mit Bezug auf die Überprüfung des Kriteriums 2.5.3) auf die Planungsphase und muss Bestandteil des genehmigten und ausgeschriebenen Projekts sein. Sind diese Dokumente nicht in den Ausschreibungsunterlagen enthalten, sondern werden nachfolgend abgefasst, so stellen sie eine Variante zum Projekt dar. Ebenso müssten für das Kriterium 2.5.5 in der Planungsphase die Örtlichkeiten für das Management und den Wiedereinbau von Bodenaushub bestimmt werden, wobei dem Unternehmen die Auswahl zwischen verschiedenen Alternativen überlassen ist. Sollte es nicht möglich sein, die Vorgaben des Ministerialdekrets mangels Örtlichkeiten für die Ablagerung einzuhalten, wäre es Aufgabe der Vergabestelle und nicht des Unternehmens, dies zu beweisen und zu rechtfertigen.
3. Die Kosten- und Massenberechnung und die Liste der Einheitspreise müssten alle Ausgabenposten beinhalten, die vom genehmigten, der Ausschreibung zugrunde gelegten Projekt vorgesehen sind. Andernfalls kann die Vergabestelle nicht die höheren Kosten, die aus den normalen Erfüllungspflichten (nicht nur mit Bezug auf die MUK) hervorgehen, direkt auf das Unternehmen abwälzen, ohne eine wirtschaftliche Überprüfung vorzunehmen. Zu diesem Zweck muss die Vergabestelle eine geeignete Preisanalyse vor der Veröffentlichung der Ausschreibungsbekanntgabe der Bauarbeiten ausführen und kann die im Ausführungsprojekt nicht vorgesehenen Kosten nicht auf die Bieter abwälzen.
4. Die Vergabestellen finden bei der Anwendung der MUK hier die Antwort auf verschiedene Unsicherheiten bei der Durchsicht der einzelnen Kriterien, auch dort wo Widersprüche zu den darin zitierten Normen bestehen. Siehe hierzu die Klarstellung zum Kriterium 2.3.2 oder zum Kriterium 2.4.2.14. In diesen Fällen kann die Vergabestelle das Kriterium mit den notwendigen

Korrekturen in die Ausschreibungsunterlagen übertragen, da die „Lex specialis“ den einzigen Bezug für die Ausschreibungsteilnehmer bildet. Zudem wird an die Ausnahmeregelung über die Anwendung zweier Kriterien gemäß Abs. 3 MD vom 11. Oktober 2017 erinnert.

5. Die MUK für Fenster und Türen sind nicht mehr in Kraft und wurden von den MUK Gebäude im Jänner 2017 ersetzt (s. Dekret vom 11. Jänner 2017 „Mindestumweltkriterien für Inneneinrichtungen, Gebäude und Textilprodukte“).

Allgemeine Fragen

F: In den MUK werden nicht alle Typologien von Projekten angegeben, z.B. sind Restaurierungen nicht vorgesehen. Wie sollte man sich in solchen Fällen verhalten?

A: Die MUK Bauwesen verweisen in Bezug auf Neubauten oder Sanierungen ersten und zweiten Grades oder ordentlicher und außerordentlicher Instandhaltung auf das Dekret des Präsidenten der Republik vom 6. Juni 2001, Nr. 380 und die interministeriellen Dekrete vom 26. Juni 2015, zur Durchführung des Gesetzes 90/2013. Für die anderen Typologien von Eingriffen (wie die Restaurierung), die nicht im Text genannt werden, sind die MUK nicht verbindlich. Natürlich werden die Vergabestellen dazu aufgefordert, diese so weit wie möglich, je nach Art des Projektes, zu berücksichtigen.

F: Einige Materialien scheinen nicht unter die in den MUK enthaltenen Materialien zu fallen. Wenn ich z.B. eine atmungsaktive Wand aus Terrakotta-Elementen plane, fällt dies unter dem Absatz 2.4.2.2. Ziegel, welche hingegen Bezug auf „Ziegel für Mauerwerke und Fußböden“ nimmt, oder trage ich keiner Vorschrift Rechnung? Falls die atmungsaktive Wand aus Feinsteinzeug-Elementen geplant wird, fällt sie dann unter dem Absatz 2.4.2.9?

A: In den MUK wurde dies nicht genauer angegeben (dem kann in den kommenden Abänderungen des MUK nachgekommen werden), aber die Vergabestelle kann es über die MUK hinaus gemäß Art. 68 des Kodex der öffentlichen Verträge vorschreiben. Nicht alle Materialien sind in den MUK aufgelistet, da es sich nicht um ein Leistungsverzeichnis handelt. Die Kriterien wurden nur für einige Materialien aufgestellt. Für die nicht aufgelisteten Materialien bestehen demnach keine spezifischen Vorgaben im Sinne der MUK, mit Ausnahme der Verpflichtungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften oder Lokalverordnungen.

Spezifische Fragen zu den einzelnen Kriterien

Kriterium 2.1.1 Umweltmanagementsysteme

F: Wird die Zertifizierung ISO 14001 oder EMAS oder gleichwertige auch von der Planungsgruppe verlangt?

A: Da es um Umweltmanagementsysteme geht, bezieht sich das Kriterium auf den Auftragnehmer, der die Bauarbeiten durchführt. Es könnte sich auch auf die Planungsstudien bei Planungsausschreibungen beziehen, doch das Kriterium ist nicht im Sinne des Vergabekodex verbindlich, und die Vergabestelle kann entscheiden, ob sie es in die Ausschreibungsunterlagen einfügt.

Kapitel 2.2 Technische Spezifikationen für Gebäudegruppen

F: Was versteht man unter Gebäudegruppen? Es gibt keine Definition für „Gebäudegruppe oder -gruppen“ in den staatlichen Dekreten (s. Einheitstext zu Wohnbau und Raumordnung DPR Nr. 380/2001). Ohne spezifische Definition darüber, was man unter Gebäudegruppen versteht (angrenzende Gebäude? Gebäudekomplexe, deren Gebäude nicht angrenzend sind? etc.), ist nicht klar, wie und in welchen Fällen die Kriterien gemäß Kapitel 2.2 der Anlage 1 MD vom 6. November 2017, Gesetzesblatt Nr. 259, anzuwenden sind.

A: Unter Gebäudegruppen versteht man zwei oder mehrere Gebäude, egal ob sie angrenzend sind oder nicht.

Kriterium 2.3.1 Energiediagnose

F: Welches ist der beglaubigte Experte, auf welchen sich der Nachweis bezieht?

A: Was die Diagnostik betrifft, so sind die einzigen spezialisierten Figuren (siehe Anlage 2 zum GvD Nr. 102/2014 i.g.F.) folgende:

- EGE, UNI CEI 11339 und unterliegt bereits der Zertifizierung durch Stellen, die nach der internationalen Norm ISO/IEC 17024 akkreditiert sind;
- Energieauditor - AE, zertifiziert nach UNI CEI 16247, Teil 5;

Kriterium 2.3.2 Gesamtenergieeffizienz

F: Das im dritten Absatz angegebene Bezugsdatum 2019 entspricht nicht dem in den Tabellen 1-4 des Anhangs B des Ministerialdekrets vom 26.06.2015 (im Anhang) angegebenen Bezugsdatum, wo nur zwei Zeitstufen vorgesehen sind: 2015 und 2021. Handelt es sich dabei um einen Druckfehler?

A: Ja, es handelt sich um einen Druckfehler. Die Worte „...in Bezug auf das Jahr 2019“ sind folgendermaßen zu verstehen: „...in Bezug auf das Jahr 2021“.

Kriterium 2.3.5.5 - Materialemissionen

F: Was muss bei den „anderen Bodenbelägen“ wie speziell bei selbstnivellierenden, vor Ort verlegten, aus mehreren Schichten bestehenden Betonbodenbelägen getestet werden? Jede einzelne Schicht oder die oberste Schicht? Oft bestehen diese Bodenbeläge nämlich aus mehreren „Schichten“ und eine oder mehrere davon können aus Beton sein, wobei aber die Schlussbeschichtung primer- oder lackähnlich ist.

A: Da die technische Spezifikation den Emissionsgrad des fertigen Produkts betrifft und die selbstnivellierenden Böden vor Ort verlegt werden und aus mehreren Schichten bestehen, muss abgewogen werden, ob die Emissionen nur aus der obersten Schicht kommen oder auch aus einer oder mehreren anderen Schichten. Je nach Fall und nach Merkmalen des jeweiligen Produkts ist der Gesamtemissionsgrad zu berechnen, der innerhalb der Emissionsgrenzen laut Tabelle liegen muss. Die Emissionen müssen folglich für jene Schichten berechnet werden, durch die sie entstehen. Es obliegt dem Hersteller aufgrund der Spezifität des jeweiligen Produkts festzulegen, welche Schichten Emissionen verursachen, und angemessene Unterlagen dazu beizubringen.

Kriterium 2.3.7 Ende der Lebensdauer

F: Muss der Plan zum Abbau die Anlagen einschließen?

A: Ja, die Anlagen sind miteinbezogen. Wie angegeben, bezieht sich dieses Kriterium auf das gesamte Bauvorhaben. Dessen Zweck ist es, die für die Endphase der Lebensdauer des Gebäudes nützlichen Informationen zugunsten der Vergabestelle einzuholen. Beim Nachweis ist ein Verzeichnis aller Materialien und Komponenten gefordert, die anschließend wiederverwertet oder recycelt werden „können“, unter Angabe des jeweiligen Gewichts im Verhältnis zum gesamten Gebäudegewicht. Im Falle von Anlagen sind jene in den Abbauplan einzufügen, deren Abbaubarkeit und Wiederverwertbarkeit

vorgesehen war, die anderen gehören nicht ins Verzeichnis. Um die Anlagenproduktion auf dem Markt in Richtung Ökodesign zu lenken und die Verwendung von wiederverwertbaren Komponenten zu fördern, wird in Zukunft ein belohnendes Bewertungskriterium für den Einbau von Anlagen (Heizung oder Kühlung, elektrische Anlagen etc.) vorgesehen werden, die für deren Abbaubarkeit und Wiederverwertbarkeit geplant sind.

Kriterium 2.4.1.2 Wiederverwertete oder recycelte Stoffe

F: *Der Anteil an wiederverwerteten oder recycelten Rohstoffen muss mindestens 15% des Gesamtgewichts aller verwendeten Werkstoffe betragen. „Für die verschiedenen Kategorien von Materialien und Gebäudekomponenten gelten ersetztweise, falls angegeben, die Prozentsätze, die in Kapitel 2.4.2 genannt sind.“ Die in den Unterabsätzen enthaltenen Prozentsätze für die einzelnen Materialien gemäß Kapitel 2.4.2 sind jedoch im Allgemeinen niedriger als die im Vorwort angegebenen 15 % (Beton - Mindestanteil von 5 % Recyclingmaterial auf die Gesamtmenge, 10 % bei Ziegelstein - für Holz sind keine Mindestprozentsätze erforderlich...usw.); Bei Anwendung oder Nichtanwendung der einzelnen vorgegebenen Prozentsätze (Fallbeispiel Holz), und nach Berechnung der entsprechenden Gewichtsanteile und der Prozentsätze an Recyclingmaterial, werden die auferlegten 15 % nicht erreicht. Es ist daher nicht klar, ob es ausreicht, die Prozentsätze gemäß Kapitel 2.4.2, wie im dritten Absatz beschrieben, einzuhalten, oder ob ich auf jeden Fall in der Gesamtberechnung mindestens 15 % Recyclingmaterial, wie im ersten Absatz beschrieben, erreichen muss, wodurch sich alle Prozentsätze im Vergleich zu dem, was in den folgenden Unterabsätzen festgelegt ist, erhöhen würden.*

A: Bei den Materialien gemäß Kapitel 2.4.2. kommen die in den entsprechenden Absätzen 2.4.2.1 ff. vorgegebenen Prozentsätze zur Anwendung. Für andere Materialien (falls im Projekt vorhanden) wird die Summe der entsprechenden Gewichte gemacht und die 15% werden gemäß Absatz 2.4.1.2 berechnet. Diese 15% können sich auch aus den unterschiedlichen Anteilen der verschiedenen Materialien zusammensetzen. Sollte es so nicht möglich sein, die 15% an gesamtem Recyclingmaterial zu erreichen, wird dies im technisch-illustrativen Bericht angeführt. Gibt es hingegen keine anderen als die in den Absätzen 2.4.2.1 ff genannten Werkstoffe, so bleiben die dort angegebenen niedrigeren Prozentsätze erhalten.

F: *Es erscheint manchmal falsch, das GEWICHT und nicht das Volumen zu berücksichtigen, da es sehr leichte Materialien gibt wie zum Beispiel Wärme- und Schalldämmmaterialien (gemäß Abs. 2.4.2.8), welche in sehr geringem Ausmaß Einfluss nehmen auf das Gesamtgewicht, aber andererseits leichter in recycelter Form zu beschaffen sind, während zum Beispiel Beton erheblich die Berechnungen des Gesamtgewichts beeinflusst. Wenn wir demzufolge in diesem Fall den Gesamtmindestprozentsatz auf 15% festlegen würden, wäre es notwendig, für Beton einen viel höheren Anteil an Recyclingmaterial aufzuerlegen als die vorgeschriebenen 5%. Es bestehen folglich auch Zweifel daran, ob Beton mit einem Recyclinganteil von 30-40% tatsächlich auf dem Markt erhältlich ist – beziehungsweise wir riskieren, bestimmten Materialien Recyclinganteile aufzuerlegen, die es in der Form nicht gibt, was anschließend zu großen Problemen in der Phase der Vergabe führen kann.*

A: Für Beton ist schon vor geraumer Zeit der Anteil von 5% an Recyclingmaterial aufgrund der Beschränkungen durch die technischen Vorschriften gemäß Ministerialdekret vom 14. Januar 2008 (Tabelle 11.2.III) bestimmt worden. Hinsichtlich der Dämmmaterialien oder im Allgemeinen leichter Materialien zählt bei der Analyse des Lebenszyklus die Umweltbelastung pro Gewichtseinheit.

Im Falle einer außerordentlichen Instandhaltung, wenn nur wenige Materialien eingesetzt werden und diese im Absatz 2.4.2.1 ff. angegeben sind, gelten die für die einzelnen Materialien angegebenen Prozentsätze (wie im vorhergehenden Absatz beschrieben). Werden auch andere als die im Absatz 2.4.2.1 ff. genannten Werkstoffe verwendet, so werden die entsprechenden Gewichte summiert und es werden 15% auf die Gesamtsumme berechnet.

F: Was den Anteil an Recyclingmaterial anbelangt, so wurde für Holz kein Mindestanteil an Recyclingmaterial festgelegt; Wie sollte man sich demzufolge im Falle eines Austauschs von Fenstern und Türen aus Holz verhalten? Letztere beeinflussen dennoch die Berechnungen des Gesamtgewichts an Recyclingmaterial, oder nicht?

A: Das Kriterium 2.4.2.4 über die Nachhaltigkeit von Holz stellt den Holzanteil aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern mit jenem von Recyclingholz gleich. Wenn Fenster und Türen also einen Prozentsatz an Recyclingholz enthalten trägt dies zum Erreichen der gemäß dem Kriterium 2.4.1.2 vorgegebenen 15% bei.

Kriterium 2.4.1.3 Gefährliche Stoffe

F: Will man unter Punkt 3 „Stoffe und Mischungen, die anhand folgender Gefahrenhinweise klassifiziert oder einstuftbar sind“ die einzelnen Stoffe unabhängig von deren Konzentration in der Mischung ausschließen oder bezieht man sich auf die Stoffe nur wenn sie in höherer Konzentration vorliegen als in der CLP-Verordnung für die Einstufung der Gemische vorgesehen?

A: Nein, man beabsichtigt nicht, die einzelnen Stoffe auszuschließen. Dabei werden mit „Stoffe“ jene Substanzen bezeichnet, deren Konzentration die Einstufung eines Gemisches [nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) i.g.F.] gemäß einem der Gefahrenhinweise im Kriterium bedingt.

F: Aus dem Kriterium geht hervor: „In den Komponenten, Teilen oder verwendeten Materialien dürfen keine Stoffe und Mischungen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) enthalten sein.“ (gefolgt von einer Auflistung der Risikosätze). Aber die aufgezählten Risikosätze sind nicht all jene in Bezug auf die gefährlichen Stoffe, die von der Verordnung vorgesehen sind, warum?

A: Unter allen Risikosätzen wurden nur jene ausgewählt, welche in Hinblick auf das MUK-Dokument am bedenklichsten sind.

F: In welchen Fällen sind Prüfberichte für die Überprüfung von Absatz 1 erforderlich?

A: Nur in jenen Fällen, in denen in den verwendeten Komponenten, Teilen oder Materialien die Zusatzstoffe gemäß Absatz 1 absichtlich hinzugefügt werden. Diese Bedingung kann aus der bereits für die Absätze 2 und 3 geforderten Dokumentation entnommen werden.

F: Stimmt es, dass die Prüfberichte im Falle von Punkt 1 und 2 von einem ISO-17025akkreditierten Labor ausgestellt werden müssen, dass es aber nicht notwendig ist, dass dasselbe Labor als Akkreditierungszweck die spezifischen Nachweise für die Ermittlung von Schwermetallen (Punkt 1) und von Phthalaten (Punkt 2) hat?

A: Es ist zulässig, Nachweise anzunehmen, die von Laboratorien durchgeführt wurden, die für Proben auf gleichwertige/ähnliche Stoffe akkreditiert sind (mit ähnlichen physikalischen Eigenschaften und Merkmalen), und es ist zulässig, dass bei diesen Proben dieselbe Technik/dasselbe Prinzip für die Ermittlungen laut MUK angewandt wird.

2.4.2.8 Trennwände und abgehängte Decken

F: Die Abfälle aus der Gipskartonherstellung (Ateco-Code 23.62.00) können durch eine normale industrielles Verfahren wiederverwendet werden. Der so gewonnene Gips wird dann in den Produktionszyklus wiedereingeführt, indem er mit natürlichen und/ oder recycelten Gips vermischt wird.

Können die Abfälle aus der Gipskartonherstellung soweit sie ein Nebenprodukt gemäß Art. 183 Abs. 1 lit. qq) GrD Nr. 152/2006 i.g.F. darstellen, im Prozentsatz laut Kriterium enthalten sein?

A: Der Gips, der von der Wiederverwendung stammt, hat den Wert eines Gipsherstellungsprozesses und ist als vollwertiges Nebenprodukt klassifizierbar, wenn er alle Anforderungen gemäß Art. 183 Abs. 1, lit. qq), GvD Nr. 152/06 i.g.F. erfüllt. Das MD vom 11. Oktober 2017 sieht unter Punkt 2.4.2.8 der Anlage vor, dass die Trennwände und Zwischendecken, die für den Einbau von Trockensystemen bestimmt sind, einen Gewichtsanteil von mindestens 5% recyceltem und/oder wiederverwendetem Material und/oder Nebenprodukten enthalten müssen. Die Nebenprodukte können somit in den vorgesehenen 5% einberechnet werden.

Es obliegt dem Betreiber der Gipsanlage, die Einhaltung der gesetzlichen Bedingungen durch die Drittüberprüfung zu beweisen, sowie den Anteil an Recyclingmaterial laut Kriterium.

Kriterium 2.4.2.9 Wärme- und Schalldämmmaterial

F: Wie kann man den Vorgaben gemäß erstem Absatz des Nachweises nachkommen: „Der Planer muss technische Produktentscheidungen treffen, mit denen das Kriterium erfüllt werden kann, und vorschreiben, dass der Auftragnehmer in der Beschaffungsphase die Erfüllung des Kriteriums sicherstellt.“

A: Der Nachweis dieses Kriterium ist in zwei Teile geteilt. Der erste Teil bezieht sich auf die ersten fünf Punkte der Liste zu den gefährlichen Substanzen und der zweite Teil auf den letzten Punkt der Liste über das wiederverwertete/recycelte Material.

Der Nachweis für den ersten Teil ist so zu verstehen, dass der Auftragnehmer die Erfüllung des Kriteriums sicherstellen muss; ferner muss er eine vom gesetzlichen Vertreter der Herstellerfirma unterzeichnete Erklärung vorlegen, womit die Konformität zum Kriterium bescheinigt wird und welche die Zusage enthält, eine Inspektion durch eine Konformitätsbewertungsstelle zur Überprüfung des Wahrheitsgehalts der erteilten Informationen zuzulassen, die evtl. von der Vergabestelle mit den Modalitäten gemäß einschlägigem Kapitel gefordert wird.

Kriterium 2.4.2.10 Fußböden und Wandverkleidungen

F: Wenn ich natürliche und aus der Natur gewonnene Materialien, wie etwa Stein, verwende, bin ich konform mit dem Absatz 2.4.2.10 oder nicht?

A: Ja, der erste Teil des EU-Umweltzeichens betrifft genau die Gewinnung natürlicher Materialien. Demzufolge kommt Absatz 2.4.2.10 zur Anwendung.

F: Im zweiten Punkt der Auflistung im Nachweis wird auf die ISO Norm 17025 Bezug genommen, während EPDIItaly© oder ähnliche im Gegenzug zum Nachweis anderer Kriterien nicht als Beispiel genannt werden. Warum?

A: Es handelt sich um einen einfachen Unterschied in der Formulierung des Textes, aber nicht um einen Ausschluss. Darüber hinaus wird die Bezugnahme auf EPDIItaly© auch in den anderen Kriterien mit dem Wort „wie“ vorangestellt, somit wird hiermit nur beabsichtigt, ein Beispiel eines möglichen angemessenen Mittels zur Überprüfung zu geben, indem auf die Gleichwertigkeit verwiesen wird. Daher gilt EPDIItaly© oder ähnliche als Mittel zum Nachweis der Einhaltung des Kriteriums. Dies kann überprüft werden, wenn die Umwelterklärung spezifische Informationen über die im Kriterium genannten Anforderungen enthält.

Kriterium 2.4.2.11 Farben und Lacke

F: Im zweiten Punkt der Auflistung im Nachweis wird auf die ISO Norm 17025 Bezug genommen, während EPDIItaly© oder ähnliche im Gegenzug zum Nachweis anderer Kriterien nicht als Beispiel genannt werden. Warum?

A: Es handelt sich um einen einfachen Unterschied in der Formulierung des Textes, aber nicht um einen Ausschluss. Darüber hinaus wird die Bezugnahme auf EPDIItaly© auch in den anderen Kriterien mit dem Wort „wie“ vorangestellt, somit wird hiermit nur beabsichtigt, ein Beispiel eines möglichen angemessenen Mittels zur Überprüfung zu geben, indem auf die Gleichwertigkeit verwiesen wird. Daher gilt EPDIItaly© oder ähnliche als Mittel zum Nachweis der Einhaltung des Kriteriums. Dies kann überprüft werden, wenn die Umwelterklärung spezifische Informationen über die im Kriterium genannten Anforderungen enthält.

Kriterium 2.4.2.13 Heiz- und Klimaanlagen

F: *Im gegenständlichen Kriterium wird auf zwei Ecolabel-Entscheidungen Bezug genommen, die nicht mehr in Kraft sind. Wie soll man sich in Hinblick auf den Nachweis des Kriteriums verhalten, welches vorsieht: „Der Planer muss vorschreiben, dass der Auftragnehmer in der Beschaffungsphase die Einhaltung des Kriteriums sicherzustellen hat, indem er Produkte mit dem EU-Umweltzeichen oder gleichwertige verwendet“?*

A: Die Umweltkriterien gemäß Entscheidungen Nr. 742/2007 und 314/2014, die unter Punkt 2.4.2.13 über die Heiz- und Klimaanlagen laut Dekret vom 11. Oktober 2017 zitiert sind, sind seit dem 31. Dezember 2016 bzw. seit dem 28. Mai 2018 nicht mehr in Kraft; gegenwärtig werden sie ersetzt von den Mindestkriterien laut Verordnungen zum Ökodesign und zur Energieeffizienzkennzeichnung von Wärmepumpen und anderen Heizsystemen, die demnach zwecks Nachweis der Übereinstimmung mit der Anforderung den einzigen gültigen Rechtsbezug darstellen. Im Rahmen der kommenden Revidierung der MUK wird eine Änderung dieses Kriteriums ausgearbeitet werden.

Kriterium 2.4.2.14 Brauchwasserinstallationen

F: *Der Text dieses Kriteriums scheint sich im Teil des Nachweises an folgender Stelle zu unterbrechen: „...der Auftragnehmer hat in der Beschaffungsphase die Einhaltung des Kriteriums sicherzustellen, indem er alternativ Produkte verwendet mit:“, ohne, dass darauf eine Liste an Optionen folgt.*

A: In der letzten Änderung des Kriteriums wurde der Verweis auf die mit dem EU-Umweltzeichen versehenen Sanitäranlagen, für welche im Nachweis die Konformitätsbeweise angeführt waren, entfernt. Der korrigierte Text des Kriteriums, welcher eine Berichtigung mit anstehender Veröffentlichung darstellt, lautet wie folgt:

„Die Projekte für Neubaumaßnahmen, einschließlich Abriss- und Wiederaufbaumaßnahmen sowie größere Sanierungsmaßnahmen ersten Grades müssen, unbeschadet strengerer Vorschriften und Regelungen (z.B.: urbanistische und gemeindebauliche Regelungen, usw.), den Einsatz von individuellen Abrechnungssystemen des Wasserverbrauchs für jede Wohneinheit vorsehen.“

Nachweis: Der Planer muss einen technischen Bericht vorlegen, der die Erfüllung des Kriteriums nachweist.“

Kriterium 2.5.3 Umweltleistungen

F: *Als Nachweis wird hier die Abfassung einiger Dokumente gefordert, die normalerweise dem Planer und nicht dem Bieter obliegen; dieser müsste sonst die Planung in der Ausschreibungsphase ausführen, ohne die Berechnung der Bauvorhaben ändern zu können. Obliegt dieser Nachweis dem Bieter oder eher dem Planer?*

A: Der letzte Absatz des Nachweises dieses Kriteriums bezieht sich auf den Fall, in dem das Projekt einer Überprüfungsphase unterstellt ist, die für die darauffolgende Zertifizierung des Gebäudes nach einem der Protokolle für ökologisch-energieeffiziente Nachhaltigkeit der Gebäude (rating systems) auf

nationaler oder internationaler Ebene gültig ist. In diesem Fall kann der Planer, wenn die vom Protokoll vorgesehenen Kriterien den Umweltkriterien unter 2.5.3 entsprechen, die im Protokoll vorgesehenen Dokumente vorlegen und nicht über alle Einzelheiten laut Kriterium berichten. Diese Operation ist vorab in der Projektausarbeitungsphase auszuführen, und die Vergabestelle muss die Arbeiten über ein Ausführungsprojekt ausschreiben, worin die zwecks Nachweis der Übereinstimmung mit dem Kriterium 2.5.3 vorzulegenden Unterlagen bereits angegeben sind. Somit ist nicht der Bieter zuständig, der sich auf das stützen muss, was im Ausführungsprojekt vorgesehen ist.

Kriterium 2.5.4 Baustellenpersonal

F: *Wurden für die Nachweisphase die Mindestdauer der Weiterbildung oder die Mindesttitel des Dozenten festgelegt?*

A: In dieser ersten Anwendungsphase der MUK wollte man dem geringen Angebot auf dem Ausbildungsmarkt in Umweltthemen für Bauwesen Rechnung tragen. Deshalb beinhaltet dieses Kriterium keine spezifischen Vorgaben über Ausbildungsdauer oder Titel der Lehrkräfte, sondern nur über die Ausbildungsthemen, die im Kriterium selbst beschrieben sind. Die Dokumentation zum Nachweis muss in geeigneter Weise die erfolgte Ausbildung durch Bescheinigungen, Diplome oder Lebenslauf nachweisen, aus denen hervorzugehen hat, dass das Personal die Ausbildung über die im Kriterium geforderten Themen genossen hat: über Umweltmanagementsysteme, Staubmanagement, Wasser- und Abwasserbewirtschaftung, Abfallbewirtschaftung.

Kriterium 2.6.1 Technische Fähigkeit der Planer

F: *Welches sind die zwecks Anwendung dieses Kriteriums beglaubigten Experten?*

A: Innerhalb dieses Kriteriums, das die Professionalität der Planer betrifft, bezeichnet der Begriff „beglaubigter Experte“ einen Fachmann, der eine Zulassungsprüfung bei nach internationaler Norm ISO/IEC 17024 – „Conformity assessment - General requirements for bodies operating certification of persons“ – ermöglichten nationalen oder internationalen Zertifizierungsstellen abgelegt und bestanden hat, die befugt sind, eine umweltenergetische Gebäudezertifizierung anhand der geläufigsten rating systems (LEED, WELL, BREEAM, usw.) auszustellen. Diese Experten, die über allgemeine Kompetenzen im Hinblick auf die Gebäudenachhaltigkeit und somit nicht nur im Bereich der Energieeffizienz verfügen müssen, können beispielsweise folgende sein: LEED AP, WELL AP, BREEAM AP, usw. Die Vergabestelle kann die Anforderung überprüfen, indem sie die spezifische Zulassungsbescheinigung ISO/IEC 17024 der genannten Stelle anfordert.

Kriterium 2.6.2 Leistungsverbesserung des Projekts

F: *Im Sinne des Vergabekodex ist dieses Kriterium eines derjenigen, die bei der Abfassung von Ausschreibungsbekanntmachungen berücksichtigt werden muss. In der Regel wird der Prozentsatz für die belohnenden Bewertungskriterien von der Vergabestelle bestimmt, aber im Text des Kriteriums wird ein Mindestprozentsatz von 5% für recycelte Materialien festgelegt. Warum?*

A: Der Grund für diesen Verweis ist im Artikel 206-sexies GvD vom 3. April 2006 Nr. 152 verankert, welcher für die „Ausschreibungsbekanntmachungen Kriterien für die Bewertung von Angeboten im Sinne des Art. 83 Abs. 1 Buchstabe e) Kodex in Bezug auf die öffentlichen Verträge für Bauaufträge, Dienstleistungen und Lieferungen gemäß GvD vom 12. April 2006 Nr. 163 i.g.F., mit belohnenden Bewertungspunkten für Produkte, die Post-Consumer-Materialien oder aus der Verwertung von Abfällen und aus der Zerlegung von komplexen Produkten stammende Materialien enthalten, vorsieht, und zwar

im Ausmaß der gemäß Absatz 3 des gegenständlichen Artikels des Dekrets festgelegten Prozentsätze.“ Dieses Ministerialdekret des Ministeriums für Umwelt und Landschafts- und Meeresschutz ist jenes vom 24/05/2016, welches im Amtsblatt vom 07/06/2016 veröffentlicht wurde und den Mindestprozentsatz auf 5% festgelegt hat.

Kriterium 2.7.5 Schmieröle

F: Beim Nachweis der Einhaltung dieses Kriteriums soll der Auftragnehmer sich in der Auftragsausführungsphase über die Übereinstimmung mit dem Kriterium vergewissern, indem er Produkte verwendet, die entweder das EU-Umweltzeichen oder gleichwertige oder eine Produktzertifizierung, ausgestellt von einer Konformitätsbewertungsstelle, die den Anteil an Recyclingmaterial als ReMade in Italy® bescheinigt oder gleichwertige, aufweist. Wie soll man sich im Fall von Ölen für 4-Takt-Motoren verhalten, die in der Entscheidung 2011/381/EU nicht vorgesehen sind?

A: Für biologisch abbaubare Schmieröle, für die es keine Umweltkennzeichnungen im Sinne des Kriteriums 2.7.5.1 gibt, können die Nachweise über den Grad der vollständigen Bioabbaubarkeit nach einer der normalerweise für deren Ermittlung eingesetzten Methoden vorgelegt werden: OCSE 310, OCSE 306, OCSE 301 B, OCSE 301 C, OCSE 301 D, OCSE 301 F.